**Anwendung der Gefährdungsbeurteilung**

Diese Gefährdungsbeurteilung dient als Ergänzung der bereits vorhandenen Gefährdungsbeurteilung und sollte spätestens dann angewendet werden, wenn die Hochschulleitung dazu auffordert (z.B. bei sich abzeichnenden Epidemien oder Pandemien).

Aufgabe der Hochschulleitung ist es, die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben sowie die aktuellen Vorgaben von Behörden und Unfallversicherungsträgern zu ermitteln und allgemeine Regelungen für die gesamte Hochschule zu erlassen. Dazu gehören u. a. Regelungen zu den grundlegenden Hygienemaßnahmen, Verhaltensregeln und Regelungen zur Durchführung von Lehre, Praktika, Forschung und Dienstreisen (entsprechend in der Gefährdungsbeurteilung gekennzeichnet).

Aufgabe der Führungskräfte der jeweiligen Bereiche ist es, diese Regelungen auf den eigenen Bereich zu übertragen und zu konkretisieren sowie Schutzmaßnahmen gegen weitere Gefährdungen zu treffen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient in der vorliegenden Fassung dazu zu überprüfen, ob alle Maßnahmen getroffen werden, die

1. dem Schutz gegen die Ausbreitung von nicht impfpräventablen Krankheiten im Rahmen der Epidemie / Pandemie dienen,
2. für die Aufrechterhaltung des reduzierten Hochschulbetriebs während der Epidemie / Pandemie notwendig sind,
3. wichtig für die Durchführung des sog. Online-Semesters und den sog. geschützten Betrieb einer Hochschule sind. Unter geschütztem Betrieb werden die Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen während der Epidemie / Pandemie verstanden.

Diese Muster-Gefährdungsbeurteilung wurde vom AGUM e.V. in Zusammenarbeit mit der Hochschule Esslingen, Universität Bielefeld und dem Sachgebiet Hochschulen und Forschungseinrichtungen der DGUV sowie der Unfallkasse NRW erstellt und entsprechend an die Ostfalia angepasst.

Die Aspekte der Veröffentlichung [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2) des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 16.04.2020 sind in die Muster-Gefährdungsbeurteilung eingeflossen. Sofern der Standard „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ verändert wird, wird die Muster-Gefährdungsbeurteilung überprüft und ggf. aktualisiert.

**Erläuterung zum Ausfüllen der Tabelle**

**Tabelle 1**

Hier wird der Gültigkeitsbereich festgelegt (Aufgabe der Führungskräfte).

**Tabelle 2**

* Die Tabelle ist in 9 thematische Blöcke unterteilt: Arbeitsschutzorganisation, Notfallorganisation, physischer Kontakt mit Menschen, Tätigkeiten in Laboren und sonstigen experimentellen Bereichen, Bibliotheken, Hochschulsport, Instandsetzung/Facility Management und psychische Belastung
* **Lfd. Nr:** dient dazu, die Maßnahmen Personen zuordnen zu können.
* **Überschrift „gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen“:** Hier werden die Schutzmaßnahmen beschrieben. Kontinuierlich zu beachtende Schutzmaßnahmen sind mit „werden“, einmalig festzulegende Schutzmaßnahmen mit „sind bzw. ist“ beschrieben.
* **Überschrift „Maßnahme umgesetzt?“:** Kreuzen Sie ja, nein oder entfällt an.
* **Überschrift „Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen“:** Hier finden Sie beispielhafte Schutzmaßnahmen. Bitte überprüfen Sie, ob diese für Ihren Bereich zutreffen. Wenn nicht, streichen Sie diese und ergänzen Sie die Maßnahmen, die Sie festgelegt haben.
* Unter jedem thematischen Block finden Sie 2 Zeilen: „Es sind weitere Maßnahmen erforderlich“: Zutreffendes ankreuzen. Falls ja, Zeilen „weitere Schutzmaßnahmen“ entsprechend ergänzen.

**Tabelle 3:**

In dieser Tabelle wird festgelegt, wer für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich ist und welcher Zeitrahmen vorgesehen ist.

**Unterschriften**

Die Führungskräfte können geeignete Beschäftigte mit der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Die Führungskräfte sollen die Gefährdungsbeurteilung jedoch in Kraft setzen.

**Tabelle 1**

**Gültigkeitsbereich**

|  |  |
| --- | --- |
| Einrichtung/Institut/Abteilung: |  |
| Gebäude: |  |
| Raum/Raumverantwortlicher: |  |
| Arbeitsplatz/Tätigkeit: |  |
| Tätigkeitsbeschreibung: | |

**Tabelle 2**

| Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten an Hochschulen | | | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV-2 bei Beschäftigten, Studierenden und weiteren Personen in Hochschulen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen durch den eingeschränkten Betrieb der Hochschule | | | | | |
| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | | | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (ggf. bitte löschen oder ergänzen) |
| ja | nein | Ent-fällt |
| **1. Arbeitsschutzorganisation** | | | | | |
| 1.1 | Sind alle Vorgaben der HS-Leitung, die aufgrund der Vorgaben der Behörden auf die Hochschule übertragen wurden, bekannt?  [**https://www.ostfalia.de/cms/de/corona-schutz/**](https://www.ostfalia.de/cms/de/corona-schutz/) |  |  |  | **Aufgabe der Führungskräfte für Ihre Bereiche**   * Folgende Punkte bekanntmachen:   + bei Verdacht auf eine COVID-19-Infektion zuhause bleiben (typische Krankheitssymptome)   + kein Händeschütteln, Umarmen etc.   + Kontakt zu niesenden, hustenden Personen bzw. erkrankten Personen vermeiden   + Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung, Reinigungs- und/oder Desinfektionsmitteln, sonstige Schutzmaterialien   + **mind. 1,5m Abstand halten (Radius)**   + regelmäßiges Händewaschen, Hände desinfizieren, falls keine Waschgelegenheit zur Verfügung steht   + ggf. Plakate zu Niesetikette, Hygienemaßnahmen anbringen |
| 1.3 | Werden alle Vorgaben des Hygieneplans beachtet? |  |  |  | * Einlass und Beendigung von Prüfungen * Zuschauerinnen/Zuschauer bei Prüfungen ausschließen * Gruppengröße/Raumgröße bei Prüfungen so angepasst, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. * Es werden nur die Präsenzveranstaltungen durchgeführt, die unbedingt notwendig sind (Notwendigkeit besonderer Räumlichkeiten wie z.B. Labore oder spezielle Übungsräume) * Die maximale Personenanzahl je Lehrveranstaltung ist bekannt und wird beachtet * Die Vorgaben für Sitzungen rechtlich vorgeschriebener HS-Gremien werden eingehalten |
| 1.4 | Wird die Gefährdungsbeurteilung allen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt? |  |  |  | * E-Mail * Ausdruck * Aushang |
| 1.5 | Werden Arbeitsanweisungen zeitnah ergänzt oder gänzlich neu verfasst? |  |  |  | * besondere Betriebsanweisungen * ergänzte Betriebsanweisungen * E-Mails/Aushänge mit Anweisungen |
| 1.6 | Werden alle Personen über die besonderen Maßnahmen unterwiesen und wird dies schriftlich dokumentiert? |  |  |  | * Inhalt * Unterschrift |
| 1.7 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich, bitte ergänzen: |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **2. Notfallorganisation** | | | | | |
| 2.1 | Ist die Notfallorganisation für diese besondere personelle Situation angepasst? |  |  |  | * reduzierte Anzahl an Personen, Schichtbetrieb * ausreichend Ersthelfende während des reduzierten Betriebs |
| 2.2 | Sind besondere Schutzmaßnahmen für die Erste-Hilfe festgelegt? |  |  |  | * Beratung durch die Betriebsärztinnen/Betriebsärzte * <https://www.dguv.de/fb-erstehilfe/nachrichten/meldungen2020/faqs-erste-hilfe/index.jsp> |
| 2.3 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich (bitte ergänzen): |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **3. Physischer Kontakt mit Menschen** | | | | | |
| 3.1 | Sind alle Arbeitsabläufe, bei denen Kontakt zu Menschen besteht, bekannt? |  |  |  | * Betreuung von Studierenden * Besucher/Fremdfirmen Empfang * Mehrpersonenbüros * Dienstleistungen innerhalb der Hochschule |
| 3.2 | Sind die Personengruppen, die besonders geschützt werden müssen bekannt? |  |  |  | * Einteilung der Risikogruppen nach Vorerkrankung, Alter, Häufigkeit und Nähe des Kontakts zu Menschen (Datenschutz beachten!) * ggf. Einzelregelungen in Abstimmung mit den Betriebsärztinnen/Betriebsärzte treffen * Empfehlungen der behandelnden Ärzte berücksichtigen |
| 3.3 | Werden für diese Personengruppen die Schutzmaßnahmen festgelegt? |  |  |  | * Homeoffice, Freistellung, Beschäftigungsverbot (z.B. bei Schwangeren aufgrund einer unverantwortbaren Gefährdung) oder Übertragung anderer Aufgaben * bei stufenweiser Aufhebung der besonderen Maßnahmen sollten diese auch stufenweise zurückgenommen werden (first out, last in) |
| 3.4 | Werden für Beschäftigte, die für die Bearbeitung essentieller Aufgaben und Aufrechterhalten des Betriebes zuständig sind (sog. Schlüsselpositionen), besondere Regelungen getroffen? |  |  |  | * Ziel: Kontakt mit anderen reduzieren, z. B. besondere Angebote, wie Dienstfahrzeug (Vermeidung ÖPNV), eigenes Büro * besondere persönliche Schutzausrüstung (Atemschutzmasken, Desinfektionsmittel) * Arbeitsplätze verlagern (z.B. in freie Vorlesungsräume) * zusätzliche Vertretungsregelungen treffen * bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen |
| 3.5 | Sind, sofern möglich, Tätigkeiten ins Homeoffice verlagert? |  |  |  | * insbesondere anzuwenden, wenn die Schutzabstände in Räumen nicht eingehalten werden können * personalrechtliche Regelungen der HS-Leitung beachten * Unterweisung zum Home-Offfice ist bekannt |
| 3.6 | Werden persönliche Besprechungen und Sitzungen nur in absolut notwendigen Maße und unter strenger Beachtung der Hygienemaßnahmen durchgeführt? |  |  |  | * Abstandsgebot, Zahl der Besucher begrenzen * Nach Möglichkeit sind persönliche Besprechungen zu vermeiden * Informationsaustausch per E-Mail, Videokonferenz oder Telefon * Wenn, dann nur in ausreichend großen Räumen planen (bei Besprechungen: Richtwert ca. 4 m2/Person), um den Mindestabstand einzuhalten |
| 3.7 | Werden bei Tätigkeiten in Arbeitsräumen der Hochschule **ohne** Publikumsverkehr (auch Studierende) die Abstandsregelungen von 1,5 m eingehalten? |  |  |  | * ggf. Kennzeichnungen anbringen. * ggf. Abtrennungen (z. B. Plexiglas) * die Anzahl der in einem Arbeitsbereich zeitgleich tätigen Personen so organisieren, dass ein ausreichender Abstand zueinander möglich ist * Mehrfachbelegungen in Räumen vermeiden * wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann, Teams aufteilen (z.B. leerstehende Seminarräume nutzen) oder im Schichtsystem arbeiten * bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen * Mund-Nase-Bedeckungen verwenden, wenn der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann * [Hinweise der BAuA](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ/pdf/Bueroarbeit.pdf?__blob=publicationFile&v=3) für Arbeiten im Büroumfeld |
| 3.8 | Werden in Arbeitsräumen **mit** Publikumsverkehr (auch Studierende) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um eine Ansteckung zu vermeiden? |  |  |  | * Abstandskennzeichnungen anbringen * Anbringung von sog. Spuckschutz bei Kontakt mit Publikumsverkehr (z. B. Plexiglas) * ggf. Verändern von Verkehrswegen (z.B. Einbahnstraßen), Abstand einhalten, Umorganisation von Arbeitsabläufen * je nach Größe des Raumes Zugangsregelung festlegen (1 bis x Personen) * Terminvergabe |
| 3.9 | Werden in und vor Arbeitsräumen **mit** Publikumsverkehr (auch Studierende) die Abstandsregelungen auch im Wartebereich eingehalten? |  |  |  | * Kennzeichnungen anbringen * Bänke, Stühle mit ausreichend Abstand aufstellen |
| 3.10 | Werden die Abstandsregelungen auch während der Pausenzeiten eingehalten? |  |  |  | Sofern in eigenen Räumlichkeiten (z.B. Teeküchen):   * Kennzeichnungen anbringen, Personenzahl reduzieren, Teams aufteilen, versetzte Pausenzeiten * je nach Größe des Raumes Zugangsregelung festlegen (1 bis x Personen) |
| 3.11 | Werden die Abstandsregelungen auch auf Fluren, Gehwegen, in Aufzügen, an Ein- und Ausgängen eingehalten? |  |  |  | * ggf. Kennzeichnungen anbringen * ggf. Verändern von Verkehrswegen (z.B. Einbahnstraßen) * Bänke, Stühle mit ausreichend Abstand auch zu vorübergehenden Personen aufstellen * Umorganisation von Arbeitsabläufen |
| 3.12 | Wird geprüft, ob Exkursionen, Dienstreisen/Dienstfahrten unbedingt notwendig sind oder ob Alternativen wie Video-/Telefonkonferenzen möglich sind? |  |  |  | * neben den hochschulinternen auch die behördlichen Regelungen beachten * Nutzung technischer Alternativen * Kriterien für notwendige Dienstfahrten/Dienstreisen festlegen |
| 3.13 | Werden die Abstandsregelungen und die Hygienemaßnahmen auch innerhalb von Dienstfahrzeugen eingehalten? |  |  |  | * soweit möglich Einzelfahrten * Regelungen für mitfahrende Personen treffen, z.B. mitfahrende Personen auf den Rücksitz (Beifahrerseite) setzen, ggf. Mund-Nase-Bedeckung bei Fahrten mehrerer Personen im Fahrzeug * Reinigung der Fahrzeuge nach Benutzung * zusätzliche Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertücher und Müllbeutel zur Verfügung stellen |
| 3.14 | Stehen die allgemeinen Hygienemaßnahmen uneingeschränkt zur Verfügung? |  |  |  | * fließendes Wasser * Waschlotion und Einmalhandtücher * ggf. notwendig sind Desinfektionsmittel, Mund-Nase-Bedeckung * die Verwendung von Schutzhandschuhen als Schutzmaßnahme vor Schmierinfektionen ist hier grundsätzlich nicht notwendig und sollte im Einzelfall geprüft werden * Flächenhygiene: Hinweise zum Thema Flächendesinfektion ([RKI](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html), [Land Bayern](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/)) beachten und Nutzen (begrenzte Wirksamkeit) gegenüber negativen Aspekten (z.B. Hautirritationen, Brandschutz) abwägen. Flächenreinigungsmittel zur Verfügung stellen, insbesondere bei Personenwechsel am Arbeitsplatz. |
| 3.15 | Werden neben den Abstandsregelungen zusätzliche technische Maßnahmen ergriffen? |  |  |  | * Technische Belüftung vorhanden und entsprechend der Betriebszeiten angepasst |
| 3.16 | Werden neben den Abstandsregelungen zusätzliche organisatorische Maßnahmen ergriffen? |  |  |  | * regelmäßiges Stoßlüften der Räume zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger |
| 3.17 | Werden Vorlesungen, Seminare und Praktika hinsichtlich der Durchführbarkeit bewertet?  (Vorgaben des Hygieneplans werden beachtet) |  |  |  | * schematische Bewertung (Richtwert)   Besprechungs-/Vorlesungsraum: 4 qm/Person  Laborveranstaltung: 10 qm/Person  Klausuren: 7 qm/Person   * Zahl der Teilnehmenden definieren, ggf. reduzieren, versetzte Zeiten für Praktika und Pausen planen * Einhalten aller Regelungen zur Reduzierung der Infektionsgefahr (Abstand, Hygiene etc.) * Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann * Zeitdauer der Unterschreitung des Mindestabstands durch organisatorische Maßnahmen möglichst gering halten * Müssen zwingend Partnerarbeiten durchgeführt werden, sind feste Teams zu bilden * Anwesenheitslisten führen um im Falle einer Erkrankung Infektionsketten zu unterbrechen * [Anlage Labore zum Hygieneplan](https://www.ostfalia.de/cms/de/corona-schutz/informationsquellen/) wurde ausgefüllt |
| 3.18 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich (bitte ergänzen): |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| 4. **Tätigkeiten in Laboratorien und sonstigen experimentellen Bereichen** | | | | | |
| 4.1 | Sofern in Laboratorien, Forschungsbereiche, technische Anlagen temporär nicht bzw. nur eingeschränkt genutzt werden: **Werden zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Laboratorien und Anlagen getroffen**? |  |  |  | * besondere Schutzmaßnahmen für einen reduzierten Betrieb festlegen * Apparaturen/Versuche/technische Anlagen herunterfahren und so sichern, dass keine Gefährdungen davon ausgehen können (insbesondere Apparaturen mit Gefahrstoffen, Brandgefährdung, Gefährdung durch Druck, ...) * bei gefährlichen Tätigkeiten die Regelungen zur Vermeidung von Alleinarbeit berücksichtigen * Versorgung von Anlagen mit Betriebsstoffen ist sichergestellt |
| Tätigkeiten während des sog. geschützten Betriebes (studentische Praktika und Forschung) | | | | | |
| 4.2 | Werden die Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Coronavirus SARS-CoV-2  (Mindeststandards) auch für die Durchführung von Praktika beachtet? |  |  |  | Generelle Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung von Coronavirus SARS-CoV-2 werden auch im Labor umgesetzt (s. Kapitel 3) |
| 4.3 | Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Arbeitsmitteln getroffen? |  |  |  | * nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung, zwingend vor Weitergabe an andere Personen (Desinfektion nicht notwendig) * bei gemeinsamer Nutzung (z.B. von Laborgeräten in Forschung und Praktika) regelmäßiges Händewaschen * tägliche Reinigung der Oberflächen mit Reinigungsmitteln; Desinfektion ist nicht notwendig |
| 4.4 | Werden die Schutzmaßnahmen so festlegt, dass keine zusätzlichen Gefährdungen durch die besonderen Schutzmaßnahmen gegen Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen? |  |  |  | **Reihenfolge der Maßnahmen beachten:**   1. **Abstand von 1,5m** zwischen den Personen muss gewährleistet sein (ggf. Reduktion der gleichzeitig anwesenden Personen in dem Raum) 2. sollte dies nicht möglich sein, technische Maßnahmen wie Abtrennungen festlegen, sofern diese nicht andere Gefährdungen, wie z.B. Havarien infolge unbeabsichtigtem Anstoßen an ungünstig platzierte Abtrennungen hervorrufen. 3. Tragen von MNB oder sonstigen filterlose Masken, wenn technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Einhalten des Mindestabstands nicht möglich oder nicht sicher eingehalten werden können. 4. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Laboratorien müssen MNB einen Baumwollanteil von mind. 35 % enthalten oder aus flammhemmenden Spezialgewebe bestehen (siehe DGUV Information 23-850, Punt 4.4.1) 5. Bereiche, in denen aus Gründen des Arbeitsschutzes qualifizierte Masken (z.B. mit Filter) erforderlich sind, können diese weiterhin unter Einhaltung der Hygieneregeln getragen werden. |
| 4.5 | Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung eingehalten? |  |  |  | * Getrennte, personenbezogene Aufbewahrung für Straßenkleidung und Arbeitskleidung * regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung * ggf. An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglichen, wenn sich daraus keine erhöhten Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel ergeben.   Wichtig: Rücksprache mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit halten |
| 4.6 | Ist sichergestellt, dass bei Alleinarbeit bei wenig gefährdungsgeneigten Tätigkeiten eine gegenseitige „Überwachung“ erfolgt? |  |  |  | * regelmäßige Kommunikation * regelmäßige „Besuche“ |
| 4.9 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich (bitte ergänzen): |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **5. Tätigkeiten in Bereich Instandsetzung/Instandhaltung, Gebäudetechnik und Facility Management** | | | | | |
| 5.1 | Werden Maßnahmen für Anlagen, die eine besondere Sicherung bedürfen, ergriffen? |  |  |  | * ggf. besondere (Wartungs-) Maßnahmen aufgrund eines reduzierten oder erhöhten Betriebs |
| 5.2 | Werden zusätzliche Regelungen für Arbeitsbekleidung und Persönliche Schutzausrüstung eingehalten? |  |  |  | * getrennte Aufbewahrung für Straßenkleidung und Arbeitskleidung * personenbezogene Aufbewahrung * regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung und der Persönlichen Schutzausrüstung * ggf. An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglichen wenn sich daraus keine erhöhten Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel ergeben * Wichtig: Rücksprache mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit halten |
| 5.3 | Werden besondere Schutzmaßnahmen für die Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmittel getroffen? |  |  |  | * nach Möglichkeit Personen zuordnen, ansonsten regelmäßige Reinigung besondere vor Weitergabe an andere Personen * sofern erforderlich (NICHT zum Schutz vor SARS-CoV-2-Infektionen) und zulässig sind Schutzhandschuhe zu tragen, vorher Rücksprache mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit halten (s. 3.13) |
| 5.4 | Wird der physischen Kontakt zwischen verschiedenen Fremdfirmen untereinander sowie mit Hochschulangehörigen soweit wie möglich minimiert? |  |  |  | * die Aufgaben und Art der Zusammenarbeit bewerten * gemeinsame Anwesenheit minimieren * Abstands- und Hygieneregelungen beachten * weitere Schutzmaßnahmen: siehe Ziffer 3 * bei Kontakt > 15 Minuten und Abstand von 1,50 m nicht sicher eingehalten Anwesenheitslisten führen. |
| 5.5 | Werden die Fremdfirmen in die besonderen Verhaltensregeln eingewiesen? |  |  |  | * in der Regel ist dies Aufgabe der Auftraggebende der Tätigkeiten * ggf. schon über Fremdfirmenrichtlinie geregelt |
| 5.6 | Werden für die Gebäudereinigung spezielle Anweisungen getroffen? |  |  |  | * Reinigungsintervalle in Sanitärbereichen und Gemeinschaftsräumen anpassen * ggf. weitere Bereiche berücksichtigen * ggf. erweiterte Reinigungsmaßnahmen erforderlich, z.B. Desinfektion von Handläufen, Türklinken veranlassen * ggf. besondere Schutzmaßnahmen für die Abfallentsorgung festlegen |
| 5.9 | Wurde die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich möglicher Schmierinfektionen mit über SARS-CoV-2 kontaminierten Oberflächen oder Arbeitsmitteln überprüft und aktualisiert? |  |  |  | * besondere Maßnahmen bei möglicherweise kontaminierten Arbeitsmitteln und Einrichtungen/Anlagen (z.B. Lüftungsanlagen), auch nach der Pandemie im Auge behalten (s. auch VDI 6022) * Hinweise zum Thema Desinfektion ([RKI](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html), [Land Bayern](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/)) beachten und Nutzen (begrenzte Wirksamkeit) gegenüber negativen Aspekten (z.B. Hautirritationen, Brandschutz) abwägen |
| 5.10 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich (bitte ergänzen): |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **6. Tätigkeiten in Bibliotheken** | | | | | |
| 6.1 | Werden für Tätigkeiten in Bibliotheken spezielle Maßnahmen getroffen? |  |  |  | * Bücher ausleihen aus Magazin kann möglich sein * Beachtung der generellen Regelungen (siehe Kapitel 1 bis 3) ggf. Besucherregistrierung |
| 6.2 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich: |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **7. Hochschulsport** | | | | | |
| 7.1 | Wurde die Zulässigkeit von Angeboten des Hochschulsports und die Durchführung sportpraktischer Übungen im Rahmen von Studiengängen geprüft? |  |  |  | Länderspezifische Regelungen beachten |
| 7.2 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich: |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| **8. Psychische Belastungen** | | | | | |
| 8.1 | Sind Beratungs- und Unterstützungsangebote vorhanden? |  |  |  | * Aufgabe der Hochschulleitung, die Angebote zur Verfügung zu stellen (siehe u.a. Seiten des [PGH](https://www.ostfalia.de/cms/de/gesundehochschule/fuer-beschaeftigte/sozialberatung/)) * besondere Situation kann zu Ängsten führen (ggf. höhere Arbeitsintensität, konflikthafte Kontakte zu Hochschulmitgliedern, social distancing (u.a. Arbeiten im Homeoffice)) * Aufgabe der Führungskraft: Sensibilität für dieses Thema, je nach Unternehmenskultur auch aktives Ansprechen |
| 8.2 | Es sind weitere Maßnahmen erforderlich (bitte ergänzen): |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

**Tabelle 3**

Festlegung der Zuständigkeiten für die Umsetzung der Maßnahmen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Zuständig (Name) | Umzusetzen bis (Datum) |
| *Beispiel:* | | |
| *1.2* | *Max Mustermann* | *Jede Woche überprüfen, ob es Veränderungen gibt (z.B. Kontakt zu den Fachkräften für Arbeitssicherheit, den* Betriebsärztinnen/Betriebsärzte*)* |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt durch die regelmäßige Prüfung der Gefährdungsbeurteilung auf Aktualität. Nächste Überprüfung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

|  |  |
| --- | --- |
| Erstellt durch (Name in Druckbuchstaben) |  |
| Datum |  |
| Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Geprüft und in Kraft gesetzt  (Führungskraft, Name in Druckbuchstaben) |  |
| Datum |  |
| Unterschrift |  |